

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr/-in (Name, Vorname, Anschrift)

Bauantrag vom
20.04.2022**1. Einvernehmen**

Das Einvernehmen wird

Bauort: 78176 Blumberg, Lauffenmühle, Flst. Nr. 2514/15☒ erteilt.☐ nicht erteilt.

Begründung sh. Anlage

☐ Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll**2. Zurückstellungsantrag**☐ Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

☐ siehe Anlage**3. Stellplätze**☐ Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.☐ Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.☐ Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.☐ Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu☐ Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)**4. Vorgänge im Sanierungsgebiet**

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

☐ erteilt☐ nicht erteilt.**5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung**☒ wurde durchgeführt.

78176 Blumberg, Flst. Nr. 2514/16, 2514/12

Bürgermeisteramt

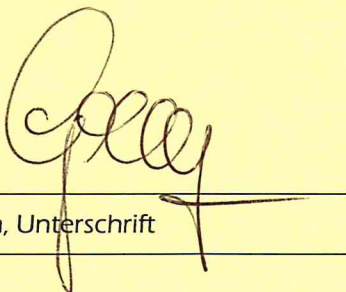
Bauvorhaben:

Neubau eines Wohnhauses mit
PKW-Garage

Planverfasser/-in:

Ewald & Armin Gut PartGmbB
Bregstr. 16
78183 Hüfingen

Datum, Unterschrift



Anlage zum Bauantrag

Neubau eines Wohnhauses mit PKW-Garage, Lauffenmühle, Blumberg Flst. Nr. 2514/15

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbezentrum Lauffenmühle“, 3. Änderung.

Der Bebauungsplan „Gewerbezentrum Lauffenmühle“, 3. Änderung setzt entsprechend Ziffer 6.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen fest, dass innerhalb der Bauflächen MU-3 und MU-4 Gebäude mit Wohnnutzungen so lange unzulässig sind, bis die Bauflächen MU-1 und MU-2 vollständig entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes bebaut sind (lärmschirmende Bebauung nach Ziffer 6.1).

Das Grundstück Flst. Nr. 2514/15 liegt innerhalb der Baufläche MU-4.

Die Baufläche MU-1 ist noch nicht bebaut. Für die vorrangige Bebauung mit einem Wohnhaus mit PKW-Garage auf dem Grundstück Flst. Nr. 2514/15 ist vom Bauherrn bzw. dem Entwurfsverfasser deshalb ein Antrag auf Befreiung einzureichen. Im Befreiungsantrag muss vom Bauherrn bestätigt werden, dass dieser darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass ggf. erforderliche Lärmschutzgrenzwerte auf Grund der fehlenden Bebauung auf der Baufläche MU-1 vorhanden sein können.

Aus der Sicht der Verwaltung kann nach Rücksprache mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechtsamt, Kreisbaumeister Zwick, die erforderliche Befreiung unter der zuvor beschriebenen Voraussetzung erteilt werden.